

Einschreiben

Swiss Football League
Lizenzkommission
Herr RA Bernhard Welten, Präsident
Maulbeerstrasse 10
3011 Bern

Bern, 7. März 2023

burkhalter@drpb.ch; amgwerd@drpb.ch

Lizenzierung FC Luzern-Innerschweiz AG Saison 2022/2023 und Saison 2023/2024

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 1. Februar 2023 (**Beilage 1**), in welchem wir Ihnen den inakzeptablen und widerrechtlichen Aktienentzug durch den Verwaltungsrat der FCL Holding AG, der Muttergesellschaft der FC Luzern-Innerschweiz AG, gegenüber unserem Mandanten Bernhard Alpstaeg angezeigt haben. An unseren bisherigen Ausführungen halten wir fest, namentlich zur finanziellen Situation beim FC Luzern. Ebenso an der Möglichkeit und der Bereitschaft von Bernhard Alpstaeg, dem FC Luzern als Mehrheitsaktionär im Rahmen einer Mehrjahresplanung benötigte finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Folgerichtig soll sich Bernhard Alpstaeg gebührend in die Lizenzierungsverfahren einbringen können. Als Eigentümer des Stadions bzw. Mehrheitsaktionär der Stadion Luzern AG stimmt er der weiteren Nutzung des Stadions durch den FC Luzern zu, wenn sich dieser zur Lösung des Konflikts an einem Schiedsverfahren beteiligt.

Rechtsgutachten bestätigt Bernhard Alpstaeg als Mehrheitsaktionär

Zunächst möchten wir Ihnen ein bei Prof. Peter Nobel eingeholtes Rechtsgutachten (**Beilage 2**) betreffend die Aktien-Eigentumsverhältnisse zur Kenntnis bringen. Gemäss dem Gutachter ist es «nicht möglich, Zweifel an der Eigentümerstellung sowie an der notwendigen und erfolgten Eintragung von 52'000 Namenaktien von Bernhard Alpstaeg zu hegen.» Dieser sei legitimiert, seine Aktionärsrechte vollumfänglich im Rahmen der gesetzlichen und statuari-

schen Ordnung auszuüben. Im Ergebnis bestätigt der Gutachter damit auch die aus gesellschaftsrechtlicher Sicht zu monierende «Bad Governance» des Verwaltungsrats gegenüber dem Mehrheitsaktionär, die auch das Potential hat, der Reputation der obersten Liga und des Schweizer Fussballs insgesamt zu schaden.

Einbezug von Bernhard Alpstaeg in Lizenzierungsverfahren

In Bezug auf ein allfälliges Verfahren zur Bestätigung der Lizenz der laufenden Saison 2022/2023 im Sinn von Art. 8^{quinquies} *Reglement der SFL für die Lizenzerteilung* (Lizenzreglement) stellten wir bereits den Antrag, dass Bernhard Alpstaeg vor dem Hintergrund des missbräuchlichen Vorgehens des Verwaltungsrates in rechtsgenügender Form in ein Lizenzierungsverfahren einzubeziehen ist, namentlich durch die Gewährung des rechtlichen Gehörs umfassend das Recht zur Stellungnahme und das Recht auf Akteneinsicht. Da dies bisher nicht geschehen ist und über den Verfahrensantrag auch nicht formell entschieden wurde, müssen wir davon ausgehen, dass ein solches Verfahren betreffend die Lizenz 2022/2023 (noch) nicht eröffnet wurde. Sollte diese Annahme unzutreffend sein, ersuchen wir Sie, uns dies zur Wahrung der Interessen und Rechte von Herrn Alpstaeg umgehend mitzuteilen und über den gestellten Verfahrensantrag formell zu entscheiden.

Inzwischen wurde das Lizenzierungsverfahren für die Saison 2023/2024 eröffnet. Die Lizenzbewerber waren gehalten, ihre Lizenzdokumentationen per 2. März 2023 bei der SFL einzureichen. Somit beantragen wir auch im Lizenzierungsverfahren 2023/2024 den rechtsgenügenden Einbezug unseres Mandanten Bernhard Alpstaeg, namentlich durch die Gewährung des rechtlichen Gehörs umfassend das Recht zur Stellungnahme und das Recht auf Akteneinsicht (Antrag 1). Damit soll auch der in der bestehenden Situation gegebenen Informationsasymmetrie¹ begegnet werden, die dem verfahrensrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung widerspricht. Dies immer vor dem Hintergrund, dass die Eigentums- und Vertretungs- bzw. Organverhältnisse vorliegend strittig bzw. vom Verwaltungsrat rechtswidrig ausgehebelt wurden. Zur weiteren Begründung verweisen wir auf die Eingabe vom 1. Februar 2023.

Schiedsgericht soll helfen, Konflikt zu lösen

Weiter legen wir Wert darauf hinzuweisen, dass unser Mandant Bernhard Alpstaeg in der gegebenen Situation darauf verzichtet hat, für das Bewerbungsdossier des FC Luzern die Ver-

¹ So entzieht sich etwa unserer Kenntnis, zu welchen Rahmenbedingungen die swissporarena events ag als Mieterin des Stadions dieses der FC Luzern-Innerschweiz AG zur Verfügung stellt.

ffügbarkeit des Stadions Swissporarena für die Saison 2023/2024 in dem von der SFL vorgegebenen Formular mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Herr Alpstaeg macht dies davon abhängig, dass sich der FC Luzern bzw. die FCL Holding AG auf das von der SFL (in den laufenden Gesprächen vertreten durch CEO Claudius Schäfer) vorgeschlagene sowie von der Stadt Luzern (vertreten durch Stadtpräsident Beat Züsli) unterstützte Schiedsverfahren einlässt, welches innert nützlicher Frist zu einer Lösung des Konflikts führen soll. Herr Alpstaeg behält sich – sollte diese Chance der Konfliktlösung vom FC Luzern ausgeschlagen werden – ausdrücklich vor, den Vertrag über die Nutzung des Stadions aufzuheben. Bei gegebenen Voraussetzungen – und davon ist vorliegend auszugehen – sind auch befristete Verträge (ausserordentlich) kündbar.²

In Bezug auf das laufende Lizenzierungsverfahren beantragen wir deshalb, dass die Erteilung der Lizenz für die Saison 2023/2024 von der Bedingung bzw. Auflage abhängig gemacht wird, dass sich die FCL Holding AG zur Konfliktlösung am vorgeschlagenen Schiedsverfahren beteiligt (Antrag 2). Dieser Antrag gilt sinngemäss auch für ein allfälliges Verfahren zur Bestätigung der Lizenz 2022/2023. In ein solches Schiedsverfahren wäre, namentlich mit Blick auf die Lizenzvergabe, auch die SFL in gebührender Weise einzubeziehen. Seitens des Verwaltungsrats der FCL Holding AG ist die Bereitschaft, sich vorbehaltlos einer Schiedsgerichtsbarkeit zu unterstellen, bisher nicht erkennbar. Vielmehr besteht der Eindruck, dass man den Konflikt auf dem langwierigen Weg der ordentlichen Gerichtsbarkeit «aussitzen» will.³ Das widerspricht dem Beschleunigungsgebot, welches auch dem Lizenzierungsverfahren durch den straff getakteten Zeitplan eigen ist. In der schnelllebigen Sportwelt ist durchwegs üblich, Konflikte vor Verbands- und Schiedsgerichten auszutragen statt in den Mühlen der ordentlichen Justiz.

Im Sinne dieser Ausführungen ersuchen wir Sie um Gutheissung der gestellten Anträge.

² Der Baurechtsvertrag mit der Stadt Luzern steht einem solchen Vorgehen nicht grundsätzlich entgegen. Es müsste auch nicht zwingend dazu führen, dass der FC Luzern umgehend die Swissporarena zu verlassen hat. Eine weitere Nutzung des Stadions könnte seitens der Eigentümerschaft aus «Goodwill» geduldet werden. Aus lizenzrechtlicher Sicht müsste ein solches Szenario aber entsprechende Fragen aufwerfen, denen mindestens mit geeigneten Auflagen zu begegnen ist (so vorliegend Antrag 2).

³ Anlässlich von Gesprächen vom 24. Februar 2023, moderiert vom Luzerner Stadtpräsidenten und vom CEO SFL, nahmen die anwesenden Verwaltungsräte der FC Luzern Holding AG den Vorschlag eines Schiedsgerichts (eher skeptisch) entgegen und stellten eine Annahme bzw. Ablehnung bis zu den nächsten Gesprächen vom 20. März 2023 in Aussicht. Selbst für den Fall, dass der Vorschlag zur Einsetzung eines Schiedsgerichts von der FC Luzern Holding AG angenommen würde, wäre an Antrag 2 festzuhalten, da dieser die Schiedspflicht lizenzrechtlich absichert und zudem eine inhaltliche Koordination der Verfahren ermöglicht bzw. erleichtert, ohne sich gegenseitig zu beeinträchtigen.

Bei Fragen und weiterem Informationsbedarf stehen die Unterzeichnenden und ihr Mandant Bernhard Alpstaeg gerne zur Verfügung. Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Burkhalter



Dr. Matthias Amgwerd

Kopie an: Herr RA Marc Juillerat, Licensing Manager SFL

Beilagen: Unser Schreiben vom 1. Februar 2023 (**Beilage 1**)
Gutachten von Prof. Dr. Peter Nobel (**Beilage 2**)